

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 28.10.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	06.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht muss ab dem 01.01.2023 neu geschlossen werden, da einige kirchliche Vereinbarungspartner die bisherige Vereinbarung fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt haben.

Da die Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht eine kommunale Verpflichtung ist, müssen die Finanzierungsanteile neu berechnet werden. Durch die Kündigungen sind insgesamt 26,12 % auf die verbleibenden Vertragsparteien zu verteilen.

Es stehen ab dem 01.01.2023 folgende Parteien mit folgenden Anteilen zur Verfügung:

Kirchengemeinde Gelting	12,85 % (bisher 12,86 %)
Gemeinde Gelting	29,05 % (bisher 20,34 %)
Gemeinde Steinbergkirche	29,05 % (bisher 20,34 %)
Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht	29,05 % (bisher 20,34 %)

Da die Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2015 vom Amt auf die Gemeinden zurück übertragen wurde, stellt sich die Gemeinde Gelting als Finanzierungspartner für die Anteile der 16 Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht in der erörterten und vorliegenden Fassung. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht

Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht

Zwischen
der Kirchengemeinde Gelting, vertreten durch den Kirchengemeinderat,

und
der Gemeinde Gelting, vertreten durch den Bürgermeister,

und
der Gemeinde Steinbergkirche, vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Jugendarbeit ist unverzichtbare Lebensäußerung der evangelischen Kirche und gleichzeitig eine kommunale Verpflichtung. Sie wird im Bereich des Amtes Geltinger Bucht gemeinsam von der Kirchengemeinde Gelting sowie der Gemeinde Gelting und der Gemeinde Steinbergkirche finanziert.

§ 1

Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Gelting. Die Dienstaufsicht wird von der Kirchengemeinde Gelting wahrgenommen. Die Fachaufsicht wird von einem zu bildenden gemeinsamen Ausschuss wahrgenommen.

Ziel ist eine flächendeckende Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht durch eine Vollzeitkraft und weitere Honorarkräfte. Das Nähere regelt eine vom gemeinsamen Ausschuss zu erstellende Arbeitsfeldbeschreibung.

§ 2

Der gemeinsame Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Kirchengemeinde Gelting
- 2 Vertreter der Gemeinde Gelting
- 2 Vertreter der Gemeinde Steinbergkirche
- 2 Vertreter aus den weiteren Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht

Der Ausschuss wählt eine/n erste/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Er tagt einmal im Kalenderjahr, es sei denn aus aktuellem Anlass sind weitere Sitzungen notwendig.

Die Mitglieder des Ausschusses tragen für eine Weitergabe und Verbreitung des Berichts über die Jugendarbeit die Verantwortung.

Die Mitarbeiter/innen können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 3

Die Personalkosten werden wie folgt aufgeteilt:

Kirchengemeinde Gelting	12,85 %
Gemeinde Gelting	29,05 %
Gemeinde Steinbergkirche	29,05 %
Gemeinde Gelting für die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht	29,05 %

Das kirchliche Verwaltungszentrum in Schleswig fordert die Kostenanteile bei den Kommunen in zwei Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres an.

Die Kirchengemeinde und das Amt Geltinger Bucht stellen die erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel für die Arbeit in ihrem Bereich zur Verfügung. Kosten für Fortbildung und Reisekosten sind Bestandteile der Personalkosten.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende kündigen. Die verbleibenden Vertragsparteien beschließen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung, ob sie den Vertrag fortsetzen werden.

Für den Fall, dass die verbleibenden Vertragsparteien den Vertrag nicht fortsetzen wollen, erfolgt eine Auflösung des Vertrages. Die Folgekosten tragen alle vor der ersten Kündigung beteiligten Parteien im Verhältnis ihrer Anteile.

Gelting, den

Für die ev.-luth. Kirchengemeinde Gelting

Für die Gemeinde Gelting

für die Gemeinde Steinbergkirche
